

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 1/043/2016

Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.12.2016	Samtgemeindeausschuss	Vorberatung
15.12.2016	Samtgemeinderat	Entscheidung

Hauptsatzung der Samtgemeinde Fürstenau

Gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) muss jede Kommune eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was durch Rechtsvorschrift der Hauptsatzung vorbehalten ist. Andere für die Verfassung der Kommune wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

Die derzeit geltende Hauptsatzung der Samtgemeinde Fürstenau ist vom Rat in seiner Sitzung am 18.12.2001 einstimmig beschlossen worden.

Durch das Inkrafttreten des NKomVG bereits in 2010 sind die Regelungen an die geänderten gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung wird wie vorgelegt, beschlossen.

(Moormann)
Fachdienst I

(Trütken)
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen